



Landkreis Oberhavel
Fachbereich Verkehr und Ordnung
Fachdienst Verkehr
Adolf -Dechert -St raße 1
16515 Oranienburg

Antrag auf Bestimmung des Fahrwegs nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

.....
(Name und Anschrift des Antragstellers)

An die Straßenverkehrsbehörde

- ()(Beladung)
- ()(Entladung)
- ()(Endender Autobahnabschnitt)

Betr.: Antrag auf Bestimmung des Fahrweges nach § 35a Absatz 3 der GGVSEB

1. Folgende gefährliche Güter sollen befördert werden:

.....Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

.....Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

.....Gefahrzettel (Klasse).....

ggf. Verpackungsgruppe.....
(UN-Nummer und Benennung des Gutes)

2. Beladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladeort

.....
(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die dem Beladeort (Nummer. 2) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

.....

5. Die dem Entladeort (Nummer 3) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle

.....

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen dem Beladeort und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle und dem Entladeort

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten (nur bei „unterbrochenen Autobahnen“)

.....
(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie beispielsweise Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll

.....

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden/Stellen sind in

Baden-Württemberg die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise);

Bayern die Landratsämter, kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädte;

Berlin die Verkehrslenkung Berlin (VLB);

Brandenburg die Landkreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden;

Bremen der Senator für Wirtschaft und Häfen;

Hamburg die Behörde für Inneres und Sport;

Hessen die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister;

Mecklenburg-Vorpommern die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)

Niedersachsen die Landkreise, kreisfreien Städte und großen selbstständigen Städte und für die Bundesautobahnen die Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr;

Nordrhein-Westfalen die Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde;

Rheinland-Pfalz die Kreisverwaltungen, kreisfreien Städte und großen kreisangehörigen Städte;

Saarland die unteren Straßenverkehrsbehörden (bei den Landräten, dem Regionalverband Saarbrücken, der Landeshauptstadt Saarbrücken sowie den Mittelstädten);

Sachsen die Landkreise und kreisfreien Städte;

Sachsen-Anhalt die unteren Verwaltungsbehörden (Landkreise und kreisfreie Städte);

Schleswig-Holstein die Landräte und in den kreisfreien Städten die Oberbürgermeister (Bürgermeister)

Thüringen die Landkreise und kreisfreien Städte